Gehört der Dienstbote der städtischen Dienstbotenkrankencasse an, so hat die Dienstherrschaft die Anmeldung unter Benutzung eines vom Senat festzustellenden Formulars zu bewirken.

XII. Strafbestimmungen und Strafverfahren.

§ 40.

Abgesehen von etwaigen nach den allgemeinen Strafgesetzen verwirkten Strafen wird mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ, welche im Unvermögensfalle in Haftstrafe bis zu acht Tagen umzuwandeln ist, bestraft:

1) ein Dienstbote, welcher ohne gesetzmässige Ursache und böswillig den Dienstantritt verweigert oder den Dienst verlässt oder den Vorschriften des § 4 und des ersten Satzes von § 34 zuwiderhandelt;
2) eine Dienstherrschaft, welche dem § 4, § 34 Satz 2 und § 38 Satz 3 zuwiderhandelt.

Die Bestrafung wegen Uebertretung der Dienstbotenordnung tritt, abgesehen von der Verfolgung auf Grund § 4, § 34 Satz 1 und 2 und § 38 Satz 1 und 3, nur auf Antrag ein, welcher innerhalb 14 Tage zu stellen ist. Die Zurücknahme des Antrags ist bis zur rechtskräftigen Straffestsetzung zulässig.

§ 41.

Die im § 40 angedrohten Strafen können von den zuständigen Polizei-Behörden durch Strafverfügung, in welcher auf die nachstehend getroffenen Bestimmungen hinzuweisen ist, festgesetzt werden.

Nach Erlass einer solchen Strafverfügung hat der Beschuldigte nach Maassgabe § 7 des Gesetzes, betreffend das Verhältniss der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 das Recht, die Beschwerde an den Senat zu ergreifen oder nach Maassgabe § 453 ff. der Strafprocessordnung bei der betreffenden Polizei-Behörde oder bei dem zuständigen Amtsgericht binnen einer Woche nach der Bekanntmachung der Verfügung auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung anzutragen. Wählt er den einen Weg, so ist er des andern verlustig.

Die Beschwerde an den Senat ist ebenfalls bei der Polizei-Behörde innerhalb einer Woche nach der Bekanntmachung der Strafverfügung schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Reicht der Beschuldigte ein Gnadengesuch bei dem Senat ein, so verzichtet er damit auf richterliche Entscheidung.

XIII. Verhältniss der Dienstbotenordnung zu den bestehenden einschlägigen Gesetzen und Verordnungen.

§ 42.

Dieses Gesetz tritt an einem vom Senate zu bestimmenden Tage in Kraft. Mit seinem Inkrafttreten erlöschen, abgesehen von der Vormundschaftsordnung vom 14. December 1883, alle zur Zeit im Hamburgischen Staatsgebiete geltenden, auf die Verhältnisse der Dienstboten sowie auf das Verhältniss der Dienstherrschaft zu denselben bezüglichen Gesetze und Verordnungen.

Es kommen ferner vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab die Bestimmungen in dem § 1 Absatz 4 Satz 3, § 4 Absatz 3 und § 15 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1891, betreffend das Einwohner-Meldewesen, in Wegfall.

Das Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Dienstboten, vom 16. Juli 1890 (jetzt Ges. v. 17./7. 1903), findet nur auf Personen Anwendung, welche zugleich als Dienstboten im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind.

Staatsangehörigkeit und hamburgisches Bürgerrecht.

Zur Erwerbung wird regelmässig die Vorlage folgender Papiere verlangt:

A. Staatsangehörigkeit:

1) der polizeiliche Anmeldeschein,
2) Beschäftigungs-Nachweis oder Gewerbe-Anmeldeschein,
3) Militairpapiere,
4) Geburtsschein,
5) Nachweis der bisherigen Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsausweis),
6) der letzte Steuerzettel und zwar soweit die Steuer fällig ist, quittirt,

falls verheirathet:

7) Heirathsurkunde,
8) Geburtsschein der Ehefrau,
9) Geburtsurkunden der Kinder (standesamtlich).

Bei Naturalisationen ist ferner beizubringen:

10) Leumundszeugnisse zweier hiesiger Bürger und 50 M.

Weitere Nachweise bleiben vorbehalten. —

B. Bürgerrecht:

1) der polizeiliche Anmeldeschein,
2) Gewerbe-Anmeldeschein,
3) Geburtsschein,
4) Staatsangehörigkeits-Ausweis,
5) Militairpapier,
6) Heirathsurkunde,
7) die Steuerzettel der letzten 5 Jahre oder eine Bescheinigung der Steuer-Deputation, dass während der letzten 5 Jahre ein jährliches Einkommen von mindestens 1200 Mark hierselbst versteuert ist.
8) Für Beamte eventuell: Bescheinigung eines Amts-Einkommens von mindestens 2000 Mark p. a. und Anstellungs-Urkunde.

Näheres befindet sich unter „Aufsichtsbehörde für die Standesämter" in diesem Abschnitt (siehe Inhaltsverz.).

Hundesteuer.

Die Steuer beträgt: für Hunde unter 45 cm Schulterhöhe ℳ 20; für Hunde über 45 cm Schulterhöhe ℳ 40; für mehrere von einer Person oder von verschiedenen Personen in einem Wohngelass gehaltene Hunde, für jeden Hund ℳ 30, und wenn nur einer der Hunde über 45 cm Schulterhöhe hat, für jeden Hund ℳ 50; für Zug- und Wachhunde ℳ 3. Die Steuer ist ohne behördliche Aufforderung zu zahlen und zwar im Laufe des Monats Januar im voraus für das ganze Jahr. Die im Laufe des Jahres angeschafften über 3 Monate alten Hunde müssen binnen einer Woche versteuert werden. Tritt die Verpflichtung zur Versteuerung eines Hundes im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres ein, so ist nur die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Die Hundesteuer ist für die innere Stadt im Stadthause, Zimmer 58, für die übrigen Polizeibezirke im betreffenden Bezirksbureau werktags zwischen 9 und 3 zu entrichten. Wer seinen Hund für das neue Jahr nicht wieder versteuern will, muss ihn bis zum 31. Dezember abschaffen.

Kraftfahrzeuge, Kennzeichen der in Deutschland beheimatheten, geordnet nach Buchstaben, römischen Ziffern und römischen Ziffern mit Buchstaben:

A ..... Anhalt, Herzogthum
B ..... Braunschweig, Herzogthum
C G ... Sachsen-Coburg und Gotha, Herzogthum
H B ... Bremen, Freie und Hansestadt
H H ... Hamburg, Freie und Hansestadt
H L ... Lübeck, Freie und Hansestadt
L ..... Lippe, Fürstenthum
M I .... Mecklenburg-Schwerin, Grossherzogthum
M II ... Mecklenburg-Strelitz, Grossherzogthum
O I .... Oldenburg, Grossherzogthum u. Herzogthum Oldenburg
O II ... Fürstenthum Lübeck
O III .. Fürstenthum Birkenfeld
R A ... Reuss, älterer Linie, Fürstenthum
R J .... Reuss, jüngerer Linie, Fürstenthum
S ..... Sachsen-Weimar, Grossherzogthum
S A .... Sachsen-Altenburg, Herzogthum
S L .... Schaumburg-Lippe, Fürstenthum
S M .... Sachsen-Meiningen, Herzogthum
S R .... Schwarzburg-Rudolstadt, Fürstenthum
S S .... Schwarzburg-Sondershausen, Fürstenthum
W ..... Waldeck, Fürstenthum

Sachsen, Königreich

I ..... Reg.-Bezirk Bautzen
II ..... „ Dresden
III ..... „ Leipzig
IV ..... „ Chemnitz
V ..... „ Zwickau

Preussen, Königreich

I A .... Landespolizeibezirk Berlin
I C .... Provinz Ostpreussen

Preussen, Königreich

I D .... Provinz Westpreussen
I E .... „ Brandenburg
I H .... „ Pommern
I K .... „ Schlesien
I L .... Reg.-Bezirk Sigmaringen
I M .... Provinz Sachsen
I P .... „ Schleswig-Holstei
I S .... „ Hannover
I T .... „ Hessen-Nassau
I X .... „ Westphalen
I Y .... „ Posen
I Z .... „ Rheinprovinz

Bayern, Königreich

II A ... Stadt-Bezirk München
II B ... Reg.-Bezirk Oberbayern
II C ... „ Niederbayern
II D .. „ Pfalz
II E ... „ Oberpfalz
II H ... „ Oberfranken
II N ... Stadt-Bezirk Nürnberg
II S ... Reg.-Bezirk Mittelfranken
II U ... „ Unterfranken
II Z ... „ Schwaben und Neuburg

Württemberg, Königreich

III A-M Stuttgart usw.
III P-Z Aalen usw.

IV B .. **Baden, Grossherzogthum**

Hessen, Grossherzogthum

V O ... Provinz Oberhessen
V R ... „ Rheinhessen
V S ... „ Starkenburg

Elsass-Lothringen, Reichslande

VI A .. Bezirk Unterelsass
VI B .. „ Oberelsass
VI C .. „ Lothringen

Kennzeichen derjenigen im Auslande beheimatheten Kraftfahrzeuge, die vorübergehend in Deutschland und Luxemburg verkehren, geordnet nach der Nummernfolge.

Diese Kennzeichen (Nummern), die auf einem ovalen weissen Schilde angebracht sind, werden von den beziehungsweisen Grenzzollämtern ausgegeben.

1—3850 Königreich Preussen
3851—4000 Grossherzogthum Luxemburg
4001—4025 „ Sachsen-Weimar
4026—4075 „ Hessen
4076—4080 Herzogthum Anhalt
4081—4090 „ Braunschweig
4091—4600 Königreich Preussen
4601—4900 Reichsland Elsass-Lothringen
4901—5000 Königreich Preussen
5001—6500 „ Bayern
6501—7500 Königreich Sachsen
7501—7600 „ Württemberg
7601—8000 Grossherzogthum Baden
8001—8100 Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz
8101—8200 Grossherzogthum Oldenburg
8201—8300 Freie Stadt Lübeck
8301—8500 „ Bremen
8501—8800 „ Hamburg
8801—9999 Reichsland Elsass-Lothringen

Ferner ausserhalb der Nummernfolge:

No. 02947—03009, 03016—03018, 03097—03100, 03188—03199, 03270—03469, 03470—03541, 03542—03691

Märkte.

A. Der Stadt Hamburg.

I. Jahrmärkte: A) Lämmermarkt, eintägig, alljährlich am Freitag vor Pfingsten, Kram- und Viehmarkt. 1910: 13 Mai. Vor dem Lübecker Thor.

B) Dom (Weihnachtsmarkt), alljährlich vom 1. Sonntag im December bis einschl. 2. Weihnachtstag, Krammarkt. 1910: vom 4. bis 26. December auf dem Heiligengeistfelde. Das Platzgeld für die Jahrmärkte ist tarifmässig festgesetzt und bei der Marktpolizei, Commerzhof, Stadthausbrücke 12/14, II. Stock, Zimm. 12, zu erfragen.

II. Wochenmärkte: A) auf dem Hopfenmarkt. B) an der Deichthorstrasse. Mit Ausnahme der Sonn- und Festtage wird an jedem Tage zweimal Markt abgehalten; Vormittags- und Nachmittags-Markt. Haupttage sind Mont., Mittw. und Freit. Tägliche Marktzeiten im Sommer (vom 1./4. bis 30./9.) von 4 morgens bis 12 mittags und von 4 nachmittags bis 8½ abends; im Winter (vom 1./10. bis 31./3.) von 6 morgens bis 12 mittags und von 2½ nachmittags bis 7 abends. Platzanweisung erfolgt durch die Marktpolizeiaufseher am Markt, Standgelderhebung durch Beamte der Polizeibehörde. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs siehe § 66 der Gewerbeordnung.

III. Specialmärkte: A) Pferdemärkte auf dem neuen Pferdemarkt. Für 1910 sind festgesetzt: 21. Januar, 11. Februar, 11. März, 1. April, 6. Mai, 26. August, 30. September, 28. October.

B) Schlachtviehmärkte auf dem Centralviehmarkt. 1. Für Rinder und Schafe: Am Donnerst. jeder Woche. 2. Für Kälber: Am Dienst. jeder Woche. 3. Für Schweine: An jedem Werktage ausgenommen Montags.

B. Landherrenschaft der Marschlande.

Finkenwärder Markt: 27. Juni.

C. Landherrenschaft Ritzebüttel.

1. Ritzebütteler Krammarkt: 8. und 9. Mai.
2. Herbstviehmarkt, verbunden mit Gemüse- und Krammarkt: 12. October

D. Landherrenschaft Bergedorf.

I. Stadt Bergedorf.

1. Vieh- und Pferdemarkt: 10. März.
2. Kram-, Vieh- und Pferdemarkt: 2. Mai u. 12. September.
3. Schweinemärkte: 17. Januar, 21. Februar, 21. März, 18. April, 20. Juni, 18. Juli, 15. August, 19. September, 17. October, 21. November, 19. December.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.